



Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) beabsichtigt,

## **Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter**

für die

### **Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I**

**zum 1. September 2024**

nach § 9 Absatz 2 Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz - SeeLG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Änderungsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471), zuzulassen (Zulassung zum **Lotsenausbildungsabschnitt 3 - LA3**). Die Dauer der LA3-Seelotsenausbildung beträgt 12 Monate.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkung nach § 9 See-BV ist oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 See-BV anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 SeeLG,
- eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten (netto) innerhalb der letzten fünf Jahre nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses in einer dem Befähigungszeugnis entsprechend nautisch verantwortlichen Position ausweislich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 SeeLG,
- ein Nachweis über Ihre gesundheitliche (körperliche und psychologische) Eignung für den Seelotsenberuf vom seeärztlichen Dienst der BG Verkehr nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 SeeLG,
- das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift und gute Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 SeeLG sowie

- ein Nachweis einer bestandenen praktischen Prüfung in der Schiffsführung nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 SeeLG (Prüfungstermine erhalten Sie nach Eingang Ihrer Bewerbung von der GDWS).

#### Bewerbungen mit

- ausgefülltem biografischen Fragebogen (Vordruck bitte bei Frau Jünemann, Tel.: +49 (0228) 7090 4473 oder über Email: patrizia.juenemann@wsv.bund.de anfordern),
- beglaubigten Ablichtungen des Befähigungszeugnisses und der Prüfungszeugnisse,
- schriftlicher Versicherung, dass keine, ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis),
- einem Nachweis über die bisher abgeleistete Seefahrzeit und Bordstellungen nach Erwerb des Befähigungszeugnisses durch einen Auszug aus dem Seefahrtbuch oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments,
- einem Nachweis über Altersversorgung (Versicherungsverlauf der Knappschaft Bahn/See oder entsprechende Nachweise) und
- Dienstzeugnissen sowie Nachweisen über Weiterbildungsmaßnahmen

richten Sie bitte **bis zum 15. April 2024** an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel.

Im Auftrag

Wiebrodt